

Geschäftsordnung des Präsidiums des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)

Stand: 18.01.2025

Das Präsidium gibt sich gemäß § 17 Abs.4 der Satzung folgende Geschäftsordnung.

Errichtung und Änderungen werden gemäß § 17 Abs.12 der Satzung beschlossen.

1. Allgemeines

- 1.1. Die Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder werden, soweit sie sich nicht bereits aus den Funktionsbezeichnungen gemäß § 17 Abs.1 der Satzung ergeben, durch Beschluss des Präsidiums festgelegt und in einem Geschäftsverteilungsplan dokumentiert. Berührt eine Aufgabe mehrere Ressorts, bedarf es der Abstimmung der betroffenen Präsidiumsmitglieder. Bei Überschneidungen und sich daraus ergebenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Präsidiumsmitgliedern entscheidet das Präsidium.
- 1.2. Die Vertretung der Präsidiumsmitglieder wird vom Präsidium geregelt.
 - 1.2.1. Vertretung im Präsidium

Ein Präsidiumsmitglied kann nur durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten werden. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
 - 1.2.2. Verbandsinterne Sacharbeit

Für die verbandsinterne Sacharbeit außerhalb des Präsidiums kann ein anderes Präsidiumsmitglied oder durch Beschluss ein Nichtpräsidiumsmitglied bestimmt werden. Sportwart*in und Jugendwart*in werden von ihren gewählten Stellvertreter*innen gemäß Turnier- und Sportordnung (TSO) bzw. Jugendordnung vertreten.
 - 1.2.3. Vertretung außerhalb des Verbandes

Der*die Präsident*in entscheidet im Einzelfall über die Vertretung eines Präsidiumsmitgliedes bei Terminen außerhalb des Verbandes.
- 1.3. Im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums entscheidet jedes Präsidiumsmitglied über die jeweiligen Ressortangelegenheiten selbständig und ist in diesem Rahmen zu Ausgaben innerhalb der bewilligten Haushaltsansätze befugt.

Soweit Verpflichtungen eingegangen werden sollen, die über die Haushaltsansätze eines Haushaltsjahres hinausgehen oder zukünftige Haushaltsjahre betreffen, ist ein Beschluss des Präsidiums herbeizuführen.

 - 1.3.1. Die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiter*innen und die Auflösung von Arbeitsverträgen sind von dem*der Geschäftsführer*in mit dem laut Geschäftsverteilungsplan für Angelegenheiten der Geschäftsstelle zuständigen Präsidiumsmitglied und dem*der Schatzmeister*in abzustimmen. Das laut Geschäftsverteilungsplan für den Arbeitsbereich, in dem die Personaländerung erfolgt, zuständige Präsidiumsmitglied, ist informatorisch in den Abstimmungsprozess einzubinden.
- 1.4. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden durch Präsidiumsbeschluss entschieden. Jedes Präsidiumsmitglied kann verlangen, dass eine bestimmte Angelegenheit oder Aufgabe im Präsidium besprochen und entschieden wird.
- 1.5. Zu den Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zählen insbesondere:

- Vorschläge für eine Änderung von Satzung, Richtlinien, Ordnungen u.ä. Dabei ist auf finanzielle Konsequenzen für den Verband und seine Mitglieder und Mehrbelastung der Geschäftsstelle bei einer Verwirklichung des Vorschlags einzugehen.
 - Meinungsverschiedenheiten zwischen Präsidiumsmitgliedern, jedoch erst, wenn ein persönlicher Verständigungsversuch zwischen den beteiligten Präsidiumsmitgliedern ohne Erfolg geblieben ist.
 - Vorschläge für die Ernennung von Beauftragten oder den Widerruf der Ernennung von Beauftragten.
 - Reamateurisierungen.
 - Aufstellung des Haushaltsplans und des Haushaltsrahmenplans.
 - Sonderausgaben außerhalb des Jahresbudgets der einzelnen Ressorts.
 - Bewerbung zur Ausrichtung von internationalen Turnieren.
 - Vergabe der vom DTV ausgeschriebenen Turnier gemäß TSO C.5 sowie internationaler Turniere.
 - Besetzung des*der Turnierleiter*in bei vom DTV vergebenen Meisterschaften und internationalen Meisterschaften.
- 1.6. Soweit in Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes die Zuständigkeit eines Präsidiumsmitglieds begründet wird, berührt das die Verpflichtung, eine nach allgemeiner Regelung gebotene Entscheidung des Präsidiums herbeizuführen, nicht.
- 1.7. Der*die Sportwart*in bringt dem Präsidium Beschwerden über Wertungsrichter*innen, Turnierleiter*innen oder Ausrichter von Meisterschaften oder sonstigen Turnieren zur Kenntnis.
- 1.8. Eine Zuwahl zum Präsidium gemäß § 17 Abs.7 der Satzung darf nur durchgeführt werden, wenn dies zur entscheidenden Präsidialsitzung in die schriftliche Tagesordnung aufgenommen und bei der Einladung bekannt gemacht worden ist. Es wird schriftlich abgestimmt. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Für die Zuwahl ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 1.9. Nach § 11 Abs.7 der Satzung eingesetzte Beauftragte sind einem bestimmten Präsidiumsmitglied zugeordnet, dem sie berichtspflichtig sind und welches ihre Tätigkeit überwacht. Diese Zuordnung wird im Geschäftsverteilungsplan dokumentiert.
- 2. Sitzungen**
- 2.1. Termin und Ort der Sitzungen werden so früh wie möglich vom Präsidium festgelegt. Zu den Sitzungen lädt der*die Geschäftsführer*in in Abstimmung mit dem*der Präsident*in spätestens eine Woche vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform ein.
- 2.1.1. Sitzungen des Präsidiums können gemäß § 17 Abs.13 der Satzung als virtuelle Präsidiumstreffen durchgeführt werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem explizit zustimmen. Die Zustimmung gilt dann für alle Präsidiumstreffen, zu denen fristgerecht eingeladen wird – die Frist kann im Einzelfall verkürzt werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder erneut zustimmen. Diese Zustimmung zur Abhaltung von virtuellen Präsidiumstreffen kann von jedem Präsidiumsmitglied generell oder für ein einzelnes virtuelles Präsidiumstreffen fristlos widerrufen werden.
- 2.1.2. Beschlüsse können gemäß § 17 Abs.14 der Satzung im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Umlaufbeschlüsse sind in jedem Einzelfall mit dem*der Präsident*in vor dem Versand abzustimmen. Umlaufbeschlüsse sind abzubrechen und auf die Tagesordnung der nächsten

Präsidiumssitzung zu setzen, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder der Beschlussfassung im Umlauf widersprechen.

- 2.2. Jedes Präsidiumsmitglied leitet der Geschäftsstelle spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung Vorschläge für die Tagesordnung zu. Für die Beratungspunkte der Tagesordnung sind entsprechende Tischvorlagen beizufügen, welche der Tagesordnung zugeordnet werden. Unterlagen, die verteilt werden sollen, sind möglichst gleichzeitig beizufügen. Alle genannten Unterlagen sind, soweit möglich, der Geschäftsstelle elektronisch zuzuleiten.
 - 2.3. Jedes Präsidiumsmitglied gibt in jeder Sitzung einen Sachstandsbericht über den jeweiligen Geschäftsbereich.
 - 2.4. Die Beratungsinhalte der Sitzungen sind vertraulich, insbesondere sind Mitteilungen über Ausführungen einzelner Präsidiumsmitglieder, über das Stimmenverhältnis und über den Inhalt des Protokolls ohne Ermächtigung durch das Präsidium unzulässig.
 - 2.5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Das Präsidium kann jedoch auf Beschluss weitere Personen zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.
 - 2.6. Gemäß § 17 Abs.15 der Satzung fertigt die Protokollführung zu jeder Sitzung eine Niederschrift. Änderungsvorschläge sind der Protokollführung sofort mitzuteilen.
Über die Genehmigung der Niederschrift wird bei der nächsten Sitzung Beschluss gefasst.
Der*die Geschäftsführer*in sammelt die Beschlüsse zur besseren Nachvollziehbarkeit in einer Übersicht.
 - 2.7. Die Verbandsratsmitglieder werden über wichtige Ergebnisse der Sitzung, insbesondere über wichtige Beschlüsse des Präsidiums schriftlich unterrichtet (Präsidialinfo). Als wichtige Ergebnisse und Beschlüsse sind solche anzusehen, deren Wirkung keinen Aufschub der Information des Verbandsrates bis zu seiner nächsten Sitzung duldet.
- 3. Besondere Pflichten der Mitglieder des Präsidiums**
- 3.1. Äußerungen eines Präsidiumsmitglieds in der Öffentlichkeit sollten mit den Auffassungen des gesamten Präsidiums in Einklang stehen.
 - 3.2. Jedes Präsidiumsmitglied muss im Fall längerer erschwerter persönlicher Erreichbarkeit über die Geschäftsstelle erreichbar sein.
 - 3.3. Betrifft Schriftverkehr eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung, ist der Geschäftsstelle eine Durchschrift zuzuleiten. Die Geschäftsstelle sorgt bei wesentlichen verbandsinternen und -externen Vorgängen für einen Informationsgleichstand aller Präsidiumsmitglieder.